

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler                      Stefan Sandrini  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner            Oskar Malfertheiner  
Stefano Seppi                      Massimo Moser  
Andrea Tinti                        Michael Schieder  
Stephanie Vigl                      Roberto Cainelli

### Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte                Iwan Gasser  
Thomas Sandrini

<b>Nummer:</b>	67
<b>vom:</b>	2021-08-03
<b>Autor:</b>	Andrea Tinti

## Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

### Steuerguthaben für Desinfizierung und persönliche Schutzvorrichtungen und PCR-Tests: Versand der Meldungen vom 4.10. bis zum 4.11.2021

Kürzlich<sup>1</sup> hat die Agentur der Einnahmen den Vordruck der Meldung erlassen, um das neue Steuerguthaben<sup>2</sup> für Desinfizierung der Geschäftslokale, persönliche Schutzausrüstungen und PCR-Tests (Schnelltests), beantragen zu können, gemäß den Vorgaben der sog. „Unterstützungsverordnung-bis“<sup>3</sup>, welche auch diese Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Verbreitung der **Covid-19**-Pandemi vorsieht.

In der Anlage finden Sie den Auftrag an unsere Kanzlei zur elektronischen Übermittlung der Meldung, den wir Sie bitten, wenn interessiert, bis spätestens **15.9.2021** mit den entsprechenden Unterlagen an uns zu senden.

#### 1 Begünstigte Subjekte

Das Steuerguthaben kann von folgenden Subjekten beantragt werden

- Unternehmen und Freiberufler;
- nichtgewerblichen Körperschaften, einschließlich jener des sog. „Dritten Sektors“ (ETS) und der zivilrechtlich anerkannten religiösen Körperschaften;
- Strukturen für die Aufnahme von Gästen ohne gewerblichen Charakter, welche über den entsprechenden regionalen Identifikationscode verfügen oder, falls dies nicht der Fall ist, durch Identifizierung mittels einer Selbstbescheinigung über die Ausübung der Beherbergungstätigkeit von Bed & Breakfast.

#### 2 Begünstigte Spesen

Das Steuerguthaben wird für die in den Monaten **Juni, Juli und August 2021** getragenen Aufwendungen für folgende Spesen vorgesehen:

- a) **Sanifizierung der Räumlichkeiten**, in denen die Arbeitstätigkeit bzw. die institutionelle Tätigkeit ausgeübt wird und der im Rahmen dieser Tätigkeiten verwendeten

1 Verordnung Agentur der Einnahmen Nr. 191910/2021 vom 15.7.2021

2 Art. 32, Gesetzesdekret DL Nr. 73/2021

3 Gesetzesdekret DL Nr. 73 vom 25.5.2021 (sog. „decreto Sostegni-bis“), das in Gesetz Nr. 106 vom 23.07.2021 umgewandelt worden ist und erst vor wenigen Tagen im staatlichen Amtsblatt veröffentlicht worden ist

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Geräte;

- b) Verabreichung von **Abstrichen** für Covid-19 an Personen, die im Rahmen der von den unter Punkt 1 genannten Subjekten durchgeführten Arbeiten/institutionellen Tätigkeiten tätig sind;
- c) **Kauf von:**
- persönliche Schutzausrüstung (DPI) wie Masken, Handschuhe, Gesichtsschutz und Schutzbrillen, Schutzanzüge und Schuhwerk, die den wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen;
  - Reinigungs- und Desinfektionsmittel;
  - andere als die unter Buchstabe a) genannten persönlichen Schutzausrüstungen (DPI) wie Thermometer, Thermoscanner, Dekontaminations- und Desinfektionsmatten und -wannen, die den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der europäischen Rechtsvorschriften entsprechen, einschließlich etwaiger Installationskosten;
  - die Anschaffung von Vorrichtungen zur Sicherstellung des zwischenmenschlichen Sicherheitsabstandes, wie z. B. Schutzscheiben und -barrieren, einschließlich eventueller Installationskosten.

### 3 Zustehender Steuerbonus

Das Steuerguthaben wird im Ausmaß von 30% der genannten Spesen (siehe Punkt 2) und bis zu einem Höchstbetrag von 60.000,00 Euro (Guthaben) für jeden Begünstigten zuerkannt<sup>4</sup>.

### 4 Fristen und Modalität zum Versand der Meldung

Die Meldung muss elektronisch **vom 4.10 bis 4.11.2021** übermittelt werden<sup>5</sup>:

- unter Verwendung der hierfür vorgesehenen „Meldung der Ausgaben für die Sanifizierung und den Kauf von Schutzausrüstung“<sup>6</sup>;
- ausschließlich auf telematischem Weg, unter Verwendung des im reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen verfügbaren Webdienstes der Agentur (Entrate/Fisconline) entweder
  - direkt durch den Steuerzahler oder
  - über einen qualifizierten Vermittler (z. B. Wirtschaftsprüfer / CAF).

### 5 Verwendung des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben kann verwendet werden:

- in der Steuererklärung in Bezug auf den Steuerzeitraum, in dem die begünstigten Ausgaben getätigt wurden (also Steuererklärung für 2021 d.h. mod. „REDDITI 2022“);
- durch Verrechnung im F24, beginnend mit dem Arbeitstag nach der Veröffentlichung der Verordnung mit welcher die Agentur der Einnahmen den Prozentsatz der jedem Begünstigten zustehenden Gutschrift bekannt gibt (die Verordnung soll bis zum 12. November 2021 veröffentlicht werden).

Insbesondere in Bezug auf die Verwendung der Steuergutschrift durch Verrechnung mittels F24 gilt folgendes:

4 Die Verordnung Nr. 191910/2021 der Agentur der Einnahmen vom 15.7.2021 sieht außerdem vor, dass: der maximale (effektive) Betrag der verfügbaren Steuergutschrift auf der Grundlage eines Prozentsatzes bestimmt wird „der durch eine bis zum **12. November 2021** zu erlassende Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen bekannt gegeben wird“

5 Im oben genannten Zeitraum (4.10. - 4.11.2021) kann der Begünstigte auch eine neue Meldung übermitteln, die die zuvor gesendete ersetzt, da die letzte gültig gesendete Mitteilung alle vorherigen ersetzt oder er kann auch einen vollständigen Verzicht auf die zuvor mitgeteilte Steuergutschrift einreichen.

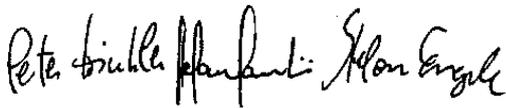
6 Hier abrufbar: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/provvedimento-del-15-luglio-2021>

- das Formular F24 muss ausschließlich über die telematischen Dienste der Agentur (Entratel/Fisconline) eingereicht werden
- der entsprechende Steuerkodex wird durch einen zukünftigen Erlass der Agentur festgelegt
- folgende Grenzen sind nicht zu beachten:
  - 700.000 € pro Jahr für die Verwendung der verrechenbaren Guthaben<sup>7</sup> ;
  - 250.000 € pro Jahr für die Guthaben, die im Feld RU der Steuererklärung (REDDITI) anzugeben sind<sup>8</sup>.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



### **Anlage**

Beauftragung der Kanzlei Winkler & Sandrini zur Übermittlung der „Meldung der Ausgaben für die Sanifizierung und den Kauf von Schutzausrüstungen - Steuergutschrift gemäß Art. 32 des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 25. Mai 2021“

<sup>7</sup> Gemäß Art. 34, Gesetz Nr. 388/2000 (erhöht auf € 2.000.000, für 2021, durch Art. 22, DL Nr. 73/2021, sog. "Unterstützungsverordnung-bis")

<sup>8</sup> Gemäß Art. 1, Abs. 53, Gesetz Nr. 244/2007.

An

Winkler & Sandrini  
Cavourstrasse 23/c  
39100 Bozen (BZ)  
E-Mail: info@winkler-sandrini.it  
Fax 0471/062829

**Betreff:** „Meldung der Ausgaben für die Sanifizierung und den Kauf von Schutzausrüstungen  
- Steuergutschrift gemäß Art. 32 des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 25. Mai 2021” -  
**Beauftragung der Kanzlei Winkler & Sandrini**

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

- zur Erstellung
  - zum elektronischen Versand
- der Meldung für die „Steuergutschrift gemäß Art. 32 des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 25. Mai 2021”

**oder**

- zur Erstellung
  - zum elektronischen Versand
- einer neuen Meldung für die „Steuergutschrift gemäß Art. 32 des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 25. Mai 2021”, **welche die vorhergehende vollständig ersetzt**

**oder**

- zur Erstellung
  - zum elektronischen Versand
- einer **neuen „Meldung“ zwecks Verzicht** auf die „Steuergutschrift gemäß Art. 32 des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 25. Mai 2021”

**und legen die entsprechenden Rechnungen bei.**

-----  
Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

Tel. N. \_\_\_\_\_

Firmenbezeichnung : \_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift